

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.  
~~Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verlorenen Gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.~~

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:

- offener Kasten mit Grün- und Trockenfutteraufbau sowie Aufsammele- und Dosiereinrichtung  
4000 kg  
800 kg  
4000 kg  
1750 mm oder 1760 mm mechanische Seilzugbremse  
keine  
8000 mm  
2280 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

- C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß – abweichend von  
§ 41 Abs. 9 StVZO – als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,  
§ 49a Abs. 1 StVZO – die rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme der beiden fest angebrachten Rückstrahler, an der klappbaren Rückwand angebracht sind sowie  
§ 60 Abs. 2 StVZO – das Kennzeichen an der klappbaren Rückwand angebracht ist.  
Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die  
a) geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,  
b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.  
Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß die Stützeinrichtung angehoben und gesichert, die Aufsammleinrichtung angehoben und gesichert, das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil am Zugfahrzeug angebracht, der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt, die Heckklappe geschlossen sowie der Leuchtenträger senkrecht ausgerichtet und arretiert sein.

Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichchenbeleuchtung verbunden sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann, in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Kraftfahrt-Bundesamt  
422 - 091



### Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Begrüßt:  
  
Regulationsassistent z.V.A.

Fahrzeugart: C215  
Fahrzeugtyp: Anhänger, Ackerwagen  
EKF 320 TS  
Inhaber der ABE: Maschinenfabrik Kemper GmbH  
unb. Hersteller: 4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelereignisse der reihenweise Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit wadrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung des mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Führer-ten, insbesondere die erlaubnisgerechte Reifung, nachprüfen oder nachprüfen lassen. Die Erlaubnisbekände ist unverzüglich dem Betreiber, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schuttrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis verfällt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten auch, soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugedachten besonderen Bescheid ergeben, verstößen hat, ferner, wenn er sich als unzuverlässig erwiesen oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrs-sicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besondren Bestand des Artikels zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....